



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2011
SEK(2011) 1537 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Zusammenfassung der Folgenabschätzung

Begleitunterlage zum / zur

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

zur Errichtung eines Europäischen Grenzschutzsystems (EUROSUR)

{KOM(2011) 873 endgültig}
{SEK(2011) 1536 endgültig}
{SEK(2011) 1538 endgültig}

1. EINLEITUNG

Der vorliegende Folgenabschätzungsbericht wurde von der GD HOME erstellt und ist dem Legislativvorschlag über die Einrichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) beigelegt.

Der Name EUROSUR bezeichnet eine Reihe von Maßnahmen, die die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Grenzkontrollbehörden auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene sowie bei der Kooperation mit benachbarten Drittländern verstärken und so das Lagebewusstsein und die Reaktionsfähigkeit dieser Behörden bei der Bekämpfung irregulärer Migration und grenzüberschreitender Kriminalität erheblich steigern. Somit ist EUROSUR im Zusammenhang mit der schrittweisen Errichtung eines europäischen Modells des integrierten Grenzmanagements zu sehen.

Grundlage der Arbeiten, die von 2008 bis 2011 für die Entwicklung, Tests und die schrittweise Errichtung von EUROSUR durchgeführt wurden, war ein Fahrplan, den die Kommission 2008 in einer Mitteilung¹ vorgestellt hatte. In seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2011 erklärte der Europäische Rat, dass dem Ausbau von EUROSUR „Vorrang eingeräumt [wird], damit es bis 2013 betriebsbereit ist und die für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit seiner Hilfe operative Informationen austauschen und ihre Zusammenarbeit verbessern können“.

2. PROBLEMSTELLUNG

2.1. Allgemeine Probleme bei der Grenzüberwachung

Irreguläre Migration

Die EU steht an ihren Außengrenzen durch irreguläre Migration unter erheblichem Druck. Während der ersten Jahreshälfte 2011 wurden 74 300 unbefugte Grenzübertritte festgestellt, von denen über 96 % an den Außengrenzen von Spanien, Malta, Italien und Griechenland stattfanden. Trotz der Koordinierungsbemühungen seitens Frontex haben die Grenzkontrollbehörden der Mitgliedstaaten häufig Schwierigkeiten, sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise zu einigen, und es dauert normalerweise sehr lange, bis sie eine geeignete operative Gegenmaßnahme ermitteln.

Tod von Migranten auf See

Die Verwendung kleiner, seeuntüchtiger Boote hat dazu geführt, dass die Zahl der Migranten und Flüchtlinge, die im Atlantischen Ozean zwischen Afrika und den Kanarischen Inseln und im Mittelmeer ertrinken, dramatisch angestiegen ist. Diese tragische Zahl der Todesopfer muss erheblich verringert werden.

Grenzüberschreitende Kriminalität

Kriminelle Organisationen, die Migranten schmuggeln, benutzen dieselben Routen und Methoden häufig auch für andere grenzüberschreitende kriminelle Machenschaften wie Menschen- und Drogenhandel. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Grenzkontroll- und Polizeibehörden sollte einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung solch schwerer Kriminalität an den Außengrenzen leisten.

¹ KOM(2008) 68 endgültig vom 13.2.2008 („EUROSUR-Fahrplan“).

2.2. Spezielle Probleme bei der Grenzüberwachung

Es gibt mehrere Gründe, warum kriminelle Organisationen ihre Routen und Methoden für irreguläre Migration und grenzüberschreitende Kriminalität oft schneller und flexibler ändern als die Behörden der Mitgliedstaaten auf die veränderten Situationen reagieren können.

Ungenügende Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden

In einigen Mitgliedstaaten sind bis zu sechs unterschiedliche Behörden unmittelbar an der Überwachung der Seegrenzen beteiligt. Während manche Mitgliedstaaten ein einziges nationales Überwachungssystem eingerichtet haben, haben in anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Behörden parallele Systeme entwickelt, ohne eindeutige Regeln und Abläufe für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch untereinander festzulegen.

Ungenügender Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten

Im Bereich der Grenzüberwachung fehlt es nicht nur innerhalb mancher Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen den Mitgliedstaaten an Koordinierung. Der Grund hierfür ist das Fehlen geeigneter Verfahren, Netzwerke oder Kommunikationskanäle für den Informationsaustausch.

Ungenügende Zusammenarbeit mit benachbarten Drittländern

Der Migrationsdruck stellt auch die Drittländer an der südlichen Küste des Mittelmeers vor große Probleme. Daher ist eine engere Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern irregulärer Migranten sowie den Ländern, von denen aus sie versuchen, in die EU zu gelangen, erforderlich.

Ungenügendes Lagebewusstsein im maritimen Bereich

Die Tatsache, dass Menschen- und Drogenhändler für ihre kriminellen Tätigkeiten kleine Boote aus Holz und Glasfasern verwenden, stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Probleme, da es extrem schwierig ist, solche Boote auf hoher See aufzuspüren, zu identifizieren und zu verfolgen.

2.3 Ausgangspunkt des Legislativvorschlags über EUROSUR

Das Projekt EUROSUR läuft seit 2008. Seither wurden bereits erhebliche Fortschritte gemacht, und es wird erwartet, dass diese Entwicklung andauert.

3. SUBSIDIARITÄTSANALYSE

3.1. Die Grundlage für ein Tätigwerden der EU

Die Grundlage des Legislativvorschlags über EUROSUR, der eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt, wäre Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union.

3.5. Subsidiarität

Gemäß dem *Subsidiaritätsprinzip* folgt EUROSUR einem dezentralen Ansatz, bei dem die nationalen Koordinierungszentren das Rückgrat der EUROSUR-Zusammenarbeit bilden.

Dabei sollen sowohl die bestehenden Systeme als auch die neuesten technischen Entwicklungen bestmöglich genutzt werden.

4. ZIELE

4.1. Allgemeine Ziele

Durch die Einrichtung eines Mechanismus für Informationsaustausch und Zusammenarbeit

- 1) trägt EUROSUR zur Steuerung der Migrationsströme bei, indem es die Zahl der irregulären Migranten, die unentdeckt in den Schengen-Raum gelangen, verringert;
- 2) schützt und rettet EUROSUR Leben an den Außengrenzen, in dem es die inakzeptable Todesrate von Migranten auf See senkt;
- 3) erhöht EUROSUR die innere Sicherheit der Europäischen Union, indem es schwere Kriminalität an den Außengrenzen des Schengen-Raums verhindert.

4.2. Spezifische und operative Ziele

Damit die allgemeinen Ziele erreicht werden, steigert EUROSUR das *Lagebewusstsein* und die *Reaktionsfähigkeit* der Grenzkontrollbehörden der Mitgliedstaaten und von Frontex.

1) *Lagebewusstsein*:

- a. Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Behörden durch Straffung von Strukturen und Vernetzung von Systemen im Bereich Strafverfolgung;
- b. Einsatz von Datenverknüpfung in Kombination mit modernen technischen Mitteln zur Aufspürung und Verfolgung insbesondere kleiner Schiffe;
- c. bereichsübergreifender Informationsaustausch mit anderen Akteuren im maritimen Bereich, unter anderem in den Bereichen Verkehr, Zoll, Fischereikontrolle und Verteidigung;
- d. verbesserter Informationsaustausch mit benachbarten Drittländern.

2) *Reaktionsfähigkeit*:

- a. Austausch von Daten, Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Wechsel zu einem erkenntnisgestützten Ansatz auf der Grundlage von Risikoanalysen;
- b. effektive Verwaltung von Personal und Ressourcen;
- c. Messung der Wirkungen, d. h. Bewertung der Wirkung von Grenzüberwachungstätigkeiten.

5. OPTIONEN

Diese Folgenabschätzung soll klären, *wie* die unterschiedlichen Komponenten von EUROSUR umgesetzt werden sollten. Zu diesem Zweck wurden drei Optionen ermittelt, die einem

- vollständig **dezentralen** (Option 1),
- teilweise **zentralen** (Option 2) bzw.
- vollständig **zentralen** (Option 3) **Ansatz** folgen.
-

Insbesondere sollte bewertet werden, welche Zuständigkeiten den *nationalen Koordinierungszentren* verliehen werden könnten. Hierzu zählen unter anderem:

- *Koordinierung* der Überwachung von Land- und Seegrenzen (**Option 1.1**),
- *Befehls- und Kontrollbefugnisse* für die Überwachung von Land- und Seegrenzen (**Option 1.2**),
- *Befehls- und Kontrollbefugnisse* für Grenzkontrollen² (**Option 1.3**).

Bei den verschiedenen Optionen für die Einrichtung des **EUROSUR-Netzes** wird die Frage berücksichtigt, wofür die nationalen Koordinierungszentren und Frontex es verwenden:

- *Dezentraler und unklassifizierter* Informationsaustausch (**Option 2.1**),
- *Dezentraler und klassifizierter* Informationsaustausch (**Option 2.2**),
- *Zentraler und klassifizierter* Informationsaustausch (**Option 2.3**).

Im Rahmen der Option 2.2 wird zudem bewertet, wie sich die Kosten für die Miteinbeziehung des Austauschs von Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität und die Bereitstellung des gemeinsamen Informationsbild des Grenzvorbereichs auswirken würden.

Ferner wird bewertet, auf welche Art und Weise Informationen **zwischen dem EUROSUR-Netz und benachbarten Drittländern** ausgetauscht werden sollten. Auch hier gibt es verschiedene Optionen:

- Austausch über *nationale Koordinierungszentren*, die als „gemeinsame Anlaufstelle“ für *regionale Netze* und *den bilateralen Informationsaustausch* mit benachbarten Drittländern dienen (**Option 3.1**),
- Austausch über *nationale Koordinierungszentren*, die als „gemeinsame Anlaufstelle“ für *regionale Netze* mit benachbarten Drittländern fungieren, plus ein neues regionales Netz, das im Mittelmeerraum eingerichtet werden soll (**Option 3.2**),
- Austausch ausschließlich über *Frontex* (**Option 3.3**).

Zuletzt wird untersucht, wer die Dienstleistungen für die **gemeinsame Anwendung von Überwachungsinstrumenten auf EU-Ebene** erbringen sollte:

- Externe Dienstleister direkt für jedes betroffene nationale Koordinierungszentrum (**Option 4.1**),
- Frontex gemeinsam mit dem EUSC³, der EMSA⁴ und dem GMES⁵ (**Option 4.2**),
- ausschließlich Frontex (**Option 4.3**).

6. FOLGENABSCHÄTZUNG

Jede Unteroption wird anhand folgender Kriterien geprüft:

1. Wirksamkeit: Inwieweit dürfte der Vorschlag zum Erreichen der allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele beitragen?

² Überwachung von Land-, See- und Luftgrenzen und Grenzüberttrittskontrollen an Grenzübergangsstellen.

³ Satellitenzentrum der Europäischen Union.

⁴ Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs.

⁵ EU-Programm für Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung.

2. Kohärenz: Inwieweit stehen die Optionen im Einklang mit dem EUROSUR-Gesamtansatz sowie anderen Strategien und Aktivitäten der EU, und wie verhält es sich mit der Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten?

3. Kosten: Inwieweit können die allgemeinen Ziele bei einem bestimmten Ressourcenaufwand/zu möglichst geringen Kosten erreicht werden (Kostenwirksamkeit)?

4. Welche Auswirkungen haben die Optionen auf die **Grundrechte** und insbesondere auf den Schutz personenbezogener Daten?

6.1. Unteroptionen 1.1 bis 1.3 für nationale Koordinierungszentren

6.1.1. Wirksamkeit

Angesichts der Vielzahl nationaler Behörden, die an der Überwachung von Seegrenzen beteiligt sind, würde eine Beschränkung der Rolle der nationalen Koordinierungszentren auf *Koordinierungsfunktionen* – wie in Option 1.1 geplant – von den entsprechenden Behörden eher akzeptiert. Alle nationalen Koordinierungszentren mit *Befehls- und Kontrollbefugnissen* auszustatten – wie in Option 1.2 vorgesehen – würde eine schnellere Reaktion auf festgestellte Gefahren ermöglichen. Eine Ausweitung der Funktionen auf die *Überwachung der Luftgrenzen* und *Grenzübertrittskontrollen* – wie in Option 1.3 vorgeschlagen – hätte den Vorteil, dass das *Lagebewusstsein* der nationalen Koordinierungszentren für alle Aspekte der Grenzkontrolle verbessert würde.

6.1.2. Kohärenz

Option 1.1 steht voll und ganz im Einklang mit dem EUROSUR-Gesamtansatz, der die Einrichtung eines *Zusammenarbeitsmechanismus* für alle an der Grenzüberwachung beteiligten Behörden zum Ziel hat. Die nationalen Koordinierungszentren wie in den Optionen 1.2 und 1.3 mit Befehls- und Kontrollbefugnissen auszustatten, könnte dieses Ziel gefährden.

6.1.3. Kosten

Die *Finanzierungskosten*, die von 2011-2020 für die Einrichtung, Aufrüstung und Wartung der nationalen Koordinierungszentren und des Lagezentrums von Frontex fällig werden, belaufen sich einer Schätzung zufolge auf 195,2 Mio. EUR für Option 1.1, auf 401,4 Mio. EUR für Option 1.2 und 747,3 Mio. EUR für Option 1.3.

6.1.4. Grundrechte

Im Rahmen des mit EUROSUR geplanten Mechanismus für Informationsaustausch und Zusammenarbeit ist die *Verwendung personenbezogener Daten* nicht vorgesehen. Da es sich als schwierig erweisen könnte, die Verwendung personenbezogener Daten vollständig auszuschließen, ist zu gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Zwecken entspricht, für den die Daten erhoben und verarbeitet werden, dafür erheblich ist und nicht darüber hinausgeht.

6.2. Unteroptionen 2.1 bis 2.3 für das EUROSUR-Netz

6.2.1. Wirksamkeit

Die Beschränkung auf den Austausch unklassifizierter Informationen in Option 2.1 würde den Austausch von Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität ausschließen, da diese

im Normalfall als sensibel eingestuft werden. Die Verschlüsselung des Datenflusses in Option 2.2 gäbe den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, solche sensiblen Informationen zu teilen, was zudem eine Voraussetzung für den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Rahmen des gemeinsamen Informationsbildes des Grenzvorbereichs ist. Ein zentrales System wie in Option 2.3 vorgesehen würde eine bessere Kontrolle des Datenflusses ermöglichen.

6.2.2. Kohärenz

Der Nachteil von Option 2.3 liegt in der mangelnden Kohärenz: EUROSUR folgt einem Ansatz, dem das Prinzip eines *Zusammenschlusses von Systemen* zugrunde liegt. Zudem fällt es einigen Mitgliedstaaten schwer zu akzeptieren, dass sie ihre Informationen zentral in einem System speichern sollen, das sie nicht selbst verwalten.

6.2.3. Kosten

Die *Finanzierungskosten* für das EUROSUR-Netz belaufen sich für den Zeitraum 2011-2020 Schätzungen zufolge auf 42 Mio. EUR für Option 2.1, auf 46 Mio. EUR für Option 2.2 und auf 49 Mio. EUR für Option 2.3. Die Kosten für die Analyseschicht des gemeinsamen Informationsbildes des Grenzvorbereichs, das Teil der Optionen 2.2 und 2.3 ist, betragen 29 Mio. EUR.

6.2.4. Grundrechte

Die Verwendung personenbezogener Daten ist in Option 2.1 ausgeschlossen, da es sich um ein ungeschütztes Netz handelt. Der im Rahmen von Option 2.2 und 2.3 vorgesehene Zulassungsvorgang zu einem geschützten Netz gewährleistet, dass nicht nur für die Verwendung sicherheitsrelevanter Daten, sondern auch sensibler Daten im Allgemeinen, wie beispielsweise die Verwendung personenbezogener Daten, geeignete Verfahren eingesetzt werden.

6.3. Unteroptionen 3.1 bis 3.3 für die Zusammenarbeit mit Drittländern

6.3.1. Wirksamkeit

Option 3.1 würde das Lagebewusstsein in der Ostsee, im Schwarzen Meer und im Atlantischen Ozean in der Umgebung der Kanarischen Inseln verbessern, da die drei vorhandenen regionalen Netze SEAHORSE, CoastNet und BSCF mit dem EUROSUR-Netz verbunden würden, wobei die nationalen Koordinierungszentren als „gemeinsame Anlaufstelle“ für den Informationsaustausch dienen würden.

Option 3.2 ist die bevorzugte Option, da sie sicherstellt, dass EUROSUR wie erforderlich in der Lage ist, mit Drittländern im Mittelmeerraum zusammenzuarbeiten.

Bei Option 3.3 müsste Frontex sämtliche bereits im Rahmen der vorstehend genannten regionalen Netze geschlossenen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern neu aushandeln.

6.3.2. Kohärenz

Die Optionen 3.1 und 3.2 bauen größtenteils auf bereits vorhandenen Kapazitäten auf, was den Mitgliedstaaten und Drittländern ermöglicht, regionale Prioritäten und Besonderheiten zu berücksichtigen. Option 3.3 widerspricht dem EUROSUR-Ansatz, demzufolge die vorhandenen Infrastrukturen und Systeme bestmöglich genutzt werden sollen.

6.3.3. Kosten

Mit Option 3.1 sind keine Kosten verbunden, da Verbindungen zwischen allen drei regionalen Netzen und ihren jeweiligen nationalen Koordinierungszentren bereits vor Ende des Jahres 2011 eingerichtet wurden. Bei Option 3.2 werden die Kosten für die Einrichtung und Betreuung von SEAHORSE Mediterraneo im Zeitraum 2011-2020 auf 5,37 Mio. EUR geschätzt. Die Kosten für die bei Option 3.3 fällige Ersetzung der drei regionalen Netze durch das EUROSUR-Netz liegen bei rund 25,29 Mio. EUR.

6.3.4. Grundrechte

Der Informationsaustausch mit Drittländern mit dem Ziel, irreguläre Migration zu verhindern, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte haben, falls die Behörden der Drittländer die in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen verwenden, um entsprechende Personen oder Gruppen ausfindig zu machen, die daraufhin Gefahr laufen, Opfer von Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch die Behörden zu werden. Der Legislativvorschlag über EUROSUR muss daher geeignete Garantien enthalten, um eine solche Situation zu vermeiden.

6.4. Unteroptionen 4.1 bis 4.3 für die gemeinsame Anwendung von Überwachungsinstrumenten

6.4.1. Wirksamkeit

In Option 4.1 wäre vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten vorhandene, durch das Satellitenzentrum der EU (EUSC) und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) geschaffene Kapazitäten einzeln nutzen. Option 4.2 wäre effizienter als Option 4.1, da Frontex die Anfragen aus den nationalen Koordinierungszentren koordinieren würde. Bei Option 4.3 würde Frontex solche Dienstleistungen alleine erbringen, was mittelfristig nur schwer realisierbar ist.

6.4.2. Kohärenz

Option 4.2 würde dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu fördern, eher entsprechen als die Optionen 4.1 und 4.3. Aufgrund des bereichsübergreifenden Ansatzes, der mehrere Zwecke erfüllt, kann eine Finanzierung durch die EU aus dem GMES-Programm für solche Dienstleistungen gerechtfertigt sein.

6.4.3. Kosten

Die Gesamtkosten für den Zeitraum 2012-2020 werden bei Option 4.1 auf 80 Mio. EUR geschätzt. Für Option 4.2 werden 62,1 Mio. EUR und für Option 4.3 62,3 Mio. EUR veranschlagt.

6.4.4. Grundrechte

Option 4.1 hätte den Nachteil, dass möglicherweise keine Rechtsrahmen festgelegt werden, die kommerziellen Anbietern das Überwachen von Tätigkeiten in Drittländern und das Speichern von Informationen gemäß den Datenschutzgesetzen ermöglichen würden.

7. VERGLEICH DER OPTIONEN UND ERMITTLUNG DER BEVORZUGTEN OPTION

Entsprechend der Bewertung in Abschnitt 6 werden folgende Optionen bevorzugt:

In Bezug auf die Einrichtung nationaler Koordinierungszentren ist Option 1.1 die bevorzugte Option, da sie keine Umstrukturierung der nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten erfordert und somit leicht umzusetzen ist.

Da bei der Einrichtung von EUROSUR der dezentrale Ansatz verfolgt wird, ist die bevorzugte Option für das EUROSUR-Netz Option 2.2.

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Grenzkontrolle im Mittelmeerraum zu verstärken, ist Option 3.2 die Lösung, die die Zusammenarbeit mit benachbarten Drittländern am besten fördert. Allerdings ist die Bereitschaft der nordafrikanischen Länder zur Zusammenarbeit eine Vorbedingung für die Umsetzung von Option 3.2.

Bei der gemeinsamen Anwendung von Überwachungsinstrumenten bietet Option 4.2 den größten Mehrwert.

Kosten, Zuständigkeit und Finanzierungsquellen für die bevorzugte Option

Schritt	Komponente	Opt. x.1	Opt. x.2	Opt. x.3	Bevorzugte Option	
		Dezentraler Ansatz	Teilweise zentraler Ansatz	Zentraler Ansatz	Einrichtung durch	Finanzierung durch
1	Nationale Koordinierungszentren	99,6 Mio. €	271,6 Mio. €	610 Mio. €	Mitgliedstaaten	EU-Außengrenzenfonds
1	Lagezentrum von Frontex	95,6 Mio. €	129,8 Mio. €	137 Mio. €	Frontex	Frontex
2, 7	Netz	42,4 Mio. €	46,7 Mio. €	49,3 Mio. €	Frontex	Frontex
6	Gemeinsames Informationsbild des Grenzvorbereichs (Risikoanalyse-Einheit von Frontex)	€0,0	29,3 Mio. €	29,2 Mio. €	Frontex	Frontex
3	Drittländer	€0,0	5,4 Mio. €	25,3 Mio. €	Mitgliedstaaten	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, EU-Außengrenzenfonds
5	Gemeinsame Anwendung von Überwachungsinstrumenten	80,5 Mio. €	62,1 Mio. €	62,3 Mio. €	Frontex, EUSC, EMSA	Frontex und 7. RP/GMES
Insgesamt		318,1 Mio. €	544,9 Mio. €	913 Mio. €		
Bevorzugte Option		338,7 Mio. €				

Bei einer Kombination der bevorzugten Optionen würden sich die Kosten für EUROSUR auf 338,7 Mio. EUR belaufen.

8. MONITORING UND BEWERTUNG

Frontex stellt sicher, dass bestimmte Methoden angewandt werden, um das Funktionieren von EUROSUR mit Blick auf die Hauptziele zu überwachen. Zwei Jahre, nachdem EUROSUR seinen Betrieb aufgenommen hat, sowie jedes anschließende Jahr legt Frontex dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über das Funktionieren von EUROSUR vor.

Zudem nimmt die Kommission drei Jahre, nachdem das EUROSUR-System seine Arbeit in vollem Umfang aufgenommen hat, sowie anschließend alle vier Jahre eine Gesamtbewertung von EUROSUR vor und fügt dieser gegebenenfalls geeignete Vorschläge für Änderungen der Verordnung zur die Errichtung von EUROSUR bei.